

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst – Abteilung V/8  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Geschäftszahl: **BKA-600.883/0005-V/8/2013**

per E-Mail  
[v8@bka.gv.at](mailto:v8@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 19.02.2013

## **ISPA-STELLUNGNAHME BETREFFEND DER KONSULTATION EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS DATENSCHUTZGESETZ 2000 GEÄNDERT WIRD.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der Konsultation eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die ISPA begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen und weist auf die große Bedeutung einer funktionierenden Datenschutzbehörde für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich hin.

Die ISPA unterstreicht die Notwendigkeit der hinreichenden Ausstattung der Datenschutzbehörde um Betroffene und Unternehmen in datenschutzrechtlichen Fragen unterstützen zu können. Die ISPA hebt zudem die Notwendigkeit der europaweit einheitlichen Durchsetzung des Datenschutzes hervor und regt eine verstärkte nachprüfende Kontrolle von staatlichen Stellen sowie die Möglichkeit der Erlassung von Muster- und Standardanwendungen durch die Datenschutzbehörde an.

### **1. Datenschutz soll zu einem Wettbewerbsvorteil für österreichische Unternehmen führen.**

Rechtsunsicherheiten auf Seiten der Unternehmen stellen ein wirtschaftliches Risiko dar. Sofern datenschutzrechtliche Problematiken nicht im legislativen Prozess vermieden werden können und somit erst im laufenden Betrieb der Unternehmen auftreten, ist es nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Sinne der österreichischen Volkswirtschaft, diese schnell und pragmatisch zu lösen.

Sofern keine rasche Lösung gefunden werden können, erleiden nicht nur die betroffenen Unternehmen Nachteile, auch das Vertrauen der Betroffenen (z.B. Nutzerinnen und Nutzer) in technologische Entwicklungen ist gefährdet.

Die ISPA ersucht daher, den Fokus der Datenschutzbehörde daher nicht auf Rechtsdurchsetzung, sondern auf rasche Herstellung von Rechtssicherheit zu legen.

Als Beispiel für datenschutzrechtliche Fragestellungen, die die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes beeinträchtigen, sei auf die zahlreichen offenen datenschutzrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung in Österreich verwiesen.

## **2. Die Datenschutzbehörde muss über hinreichend Ressourcen verfügen um Betroffene und Unternehmen in datenschutzrechtlichen Fragen unterstützen zu können.**

Die ISPA weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen der Internetindustrie sowie der Datenschutzkommission in der Vergangenheit als gleichermaßen konstruktiv wie positiv wahrgenommen wurde. Dennoch verweist die ISPA darauf, dass der Datenschutzbehörde hinreichenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen um rasch auf komplexe Fragestellungen, wie sie oft in Zusammenhang mit dem Internet auftreten, angemessen reagieren zu können.

Das Datenschutzrecht ist eine gleichermaßen dynamische sowie komplexe Rechtsmaterie. Dies birgt zahlreiche Herausforderungen speziell für kleinere und mittlere Unternehmen, die die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Vorgaben als eine große Herausforderung wahrnehmen.

Die ISPA möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass es Ihren Mitgliedern durch entsprechende Unterstützung sowie durch verständliche Formulierungen der jeweiligen Vorschriften ermöglicht werden soll, alle datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

In diesem Sinne ersucht die ISPA die Kompetenzen der Datenschutzbehörde dahingehend zu ergänzen, dass diese die österreichischen Internetindustrie dabei unterstützen soll, einerseits datenschutzrechtlich einwandfreie Produkte und Services anzubieten, sowie andererseits dazu beizutragen europäischer Spitzenreiter bei der Entwicklung von datenschutzkonformen Produkten und Services zu werden.

Die ISPA ist überzeugt davon, dass eine diesbezügliche Unterstützung der Internetwirtschaft dessen Entwicklung sowie Innovationskraft fördern wird.

In diesem Sinne regt die ISPA die Möglichkeit der Erstellung von unentgeltlichen Rechtsgutachten durch die Datenschutzbehörde sowie die Einrichtung eines monatlich

stattfindenden „datenschutzrechtlichen Amtstages“ an, bei welchem Interessierten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unentgeltlich Auskunft erteilt wird.

### **3. Die Datenschutzbehörde soll die europaweit einheitliche Durchsetzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen fördern.**

Die ISPA ist sich bewusst, dass die materiellen datenschutzrechtlichen Grundlagen aufgrund europarechtlicher Vorgaben weitgehend homogen sind. Die ISPA weist jedoch darauf hin, dass die Durchsetzung dieser Regelungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Die ISPA spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, auf eine europaweit hinreichende Ausstattung der nationalen Datenschutzbehörden sowie in Folge auf eine einheitliche Rechtsdurchsetzung hinzuwirken.

Die ISPA regt in diesem Zusammenhang an, dass sich die Datenschutzbehörde bei der Durchsetzung an europäischen Mindeststandards orientiert, um zu verhindern, dass Unternehmen sich gezwungen sehen ihren Sitz in EU-Staaten mit einem niedrigeren Datenschutzniveau zu verlagern, um im europaweiten Wettbewerb keinen Nachteil zu erleiden. Hierdurch sollen faire Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen („level playing field“) innerhalb der EU geschaffen und ein sog. „race to the bottom“, vermieden werden.

### **4. Staatliche Stellen sollen verstärkter Kontrolle durch die Datenschutzbehörde unterliegen.**

Die ISPA regt in Bezug auf § 37 Abs. 5 der Novelle an, dass Datenschutzbehörde in ihrem jährlichen Bericht größeres Augenmerk auf die Anfragen von staatlichen Stellen an Telekom-Anbieter sowie Dienste der Informationsgesellschaft legt. Dies deshalb, da es sich hierbei um einen besonderen grundrechtssensiblen Bereich handelt, welcher einer einheitlichen Kontrolle bedarf. Die ISPA lehnt eine ausschließliche Kontrolle durch z.B. jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte als nicht weitreichend genug ab. Die ISPA verweist zudem darauf, dass es zum derzeitigen Zeitpunkt kein Dokument gibt, aus dem die jährliche Gesamtanzahl der Beauskunftung-Anfragen sämtlicher Behörden ersichtlich ist.

Die ISPA regt daher an, dass die Datenschutzbehörde in ihrem jährlichen Bericht an das Parlament die Gesamtanzahl der Beauskunftung-Anfragen sämtlicher Behörden in einem Dokument anführt.<sup>1</sup> Dieser Bericht soll neben der Anzahl der Anfragen auch die Gesamtanzahl der von den Anbietern an die Behörden übermittelten Datensätze

---

<sup>1</sup> Hiervon sollen auch Anfragen nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG), dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG), dem Militärbefugnisgesetz (MBG), dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sowie dem Finanzstrafgesetz (FinStrG) umfasst sein.

enthalten.<sup>2</sup>

Zusätzlich soll eine Auswertung nach Rechtsgrundlagen, anfragenden Stellen sowie Alter der abgefragten Daten zum Zeitpunkt der Beauskunftung erfolgen.

Darüber hinaus wäre es von Vorteil, wenn die Datenschutzbehörde festlegt, nach welchen Kriterien die Zählung der Anfragen erfolgt.

Sofern im Rahmen der Beauskunftung nicht von einer sicheren Übertragung in Sinne des § 94 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz 2003, Gebrauch gemacht wurde, ist vom verantwortlichen Ressort eine Stellungnahme einzuholen, warum von der Benützung dieser Einrichtung Abstand genommen wurde.

Die Plausibilität der ermittelten Gesamtzahl der Beauskunftungs-Anfragen ist stichprobenartig zu überprüfen.

## **5. Die Datenschutzbehörde soll ermächtigt werden Muster- und Standardanwendungen auszuarbeiten.**

Die ISPA ist der Ansicht, dass die Datenschutzbehörde aufgrund ihrer laufenden Befassung mit datenschutzrechtlichen Agenden am besten geeignet ist um Muster- sowie Standardanwendungen zu erstellen.

Die ISPA weist gleichzeitig darauf hin, dass den Anbietern im Zuge der Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung in Österreich derartige Muster- bzw. Standardanwendungen in Aussicht gestellt wurden, dass diese aber bis dato nicht erlassen wurden.

Des Weiteren möchte die ISPA die Gelegenheit nutzen und darauf aufmerksam machen, dass zahlreiche datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung nach wie vor bestehen. So ist etwa die Frage nach dem Verhältnis zwischen Vorratsdatenspeicherung und datenschutzrechtlichem Auskunftsrecht nunmehr beim EuGH anhängig.

---

<sup>2</sup> Eine Anordnung bzw. Anfrage kann zur Übermittlung von mehreren Datensätzen führen.

Zusammenfassend betont die ISPA die Notwendigkeit einer hinreichenden Ausstattung der Datenschutzbehörde um Betroffene und Unternehmen in datenschutzrechtlichen Fragen unterstützen zu können. Die ISPA hebt zudem die Notwendigkeit der europaweit einheitlichen Durchsetzung des Datenschutzes hervor und regt eine verstärkte nachprüfende Kontrolle von staatlichen Stellen sowie die Möglichkeit der Erlassung von Muster- und Standardanwendungen durch die Datenschutzbehörde an.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Diese Stellungnahme ergeht in Kopie auch an Präsidium des Nationalrates.

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.